

OECD: Teilentwurf zur Besteuerung der Digitalen Wirtschaft veröffentlicht

Am 09.10.2019 hat die OECD ein [Konsultationsdokument](#) zur Säule 1 (Reallokation von Besteuerungsrechten an Marktstaaten) ihres Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft veröffentlicht. Basierend auf den drei Ansätzen aus dem Arbeitsprogramm vom 28.05.2019 („User Participation“, „Marketing Intangibles“, „Significant Economic Presence“) hat die OECD einen „einheitlichen Ansatz“ (Unified Approach) für eine mögliche konsensfähige Lösung entwickelt. Der Vorschlag wurde von der OECD erarbeitet und spiegelt daher ausdrücklich nicht die Ansichten des Inclusive Frameworks oder der OECD-Mitgliedstaaten wider. Bis zum 12.11.2019 können der OECD hierzu schriftliche Kommentare übermittelt werden. Am 21. und 22.11.2019 findet in Paris dann eine öffentliche Anhörung statt. Während sich dieser Vorschlag nur mit Säule 1 befasst, wird ein weiteres Dokument zur Säule 2 (Mindestbesteuerung) im November erwartet sowie eine weitere öffentliche Anhörung hierzu Mitte Dezember.

Anwendungsbereich:

In dem Entwurf wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich auf Unternehmen mit „Verbraucherbezug“ zu beschränken, ohne wesentliche Einzelheiten zu nennen, was dies bedeutet, außer der Feststellung, dass sowohl „digital zentrierte Modelle, die remote mit Benutzern interagieren“ als auch „andere Unternehmen mit Verbraucherbezug“ erfasst werden sollen. Klar ist lediglich, dass „Verbraucherbezug“ nicht mit „B2C“ gleichgesetzt werden kann. Auch B2B-Geschäftsmodelle können in den Anwendungsbereich fallen, wenn sie „für den Verbraucher eine gewisse Bedeutung“ haben. So erzielen Unternehmen wie Facebook und Google ihren Umsatz mit Werbung von Unternehmen, also im Rahmen eines B2B-Geschäftsmodells, sollen aber dem Vernehmen nach dennoch, aufgrund ihrer unmittelbaren Verbraucherwirkung erfasst werden. Auch Unternehmen aus der Bergbau- und Ölindustrie sowie der Finanzwirtschaft sollen ausgenommen werden.

Neuer Nexus:

Für Unternehmen, die in den Geltungsbereich fallen, soll ein neuer steuerlicher Anknüpfungspunkt (Nexus) implementiert werden, der nicht von einer physischen Präsenz abhängig ist, sondern an den Umsatz anknüpft. Dieser Nexus soll an den bisherigen Regelungen der Betriebsstätte in Art. 5 des OECD-MA nichts ändern und würde einzig dem Zweck dienen, den gemäß den neuen Regelungen zuzuweisenden Gewinn aufzufangen.

Neue Gewinnverteilungsregel, die über den Fremdvergleichsgrundsatz hinausgeht:

Es sollen neue Gewinnzuweisungsregeln geschaffen werden, die für die Steuerpflichtigen im Rahmen des Anwendungsbereichs und unabhängig davon gelten, ob sie über eine Marketing- oder Vertriebspräsenz (Betriebsstätte oder eigenständige Tochtergesellschaft) im Land verfügen oder über unabhängige Vertriebspartner verkaufen. Gleichzeitig behält der Ansatz weitgehend die aktuellen

Verrechnungspreisregeln nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bei, ergänzt diese aber durch formelbasierte Lösungen.

Der OECD-Ansatz zur Aufteilung des Gewinns soll aus einem dreiteiligen Mechanismus bestehen:

- Betrag A – vom Gesamtgewinn verbleibt ein „Normalgewinn“ (z.B. 10 %) beim Sitzstaat. Sofern diese Mindestrendite überschritten wird, werden z.B. 10 % des die Mindestrendite übersteigenden Gewinns (noch zwischen den Staaten zu verhandeln) den Marktstaaten zugerechnet. Bei einer Gewinnrendite von 14 % stünden damit beispielsweise 0,4 % (= 10 % des die Mindestrendite übersteigenden Gewinns) zur Verteilung an die Marktstaaten zur Verfügung, während 13,6 % weiterhin beim Sitzstaat verblieben.
- Betrag B – eine feste Vergütung für typische Marketing- und Vertriebsfunktionen, die in den Marktstaaten stattfinden. Hierdurch soll den Marktstaaten mehr Steueraufkommen zugeordnet werden und die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöht werden.
- Betrag C – soweit ein Staat aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze der Auffassung ist, dass höhere Vergütungen (als unter B vorgesehen) angemessen sind, muss er sich verbindlichen Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsmechanismen unterwerfen, um eine Doppelbesteuerung des Gewinns, der bereits unter A und B verteilt wurde, zu verhindern.

Insgesamt lässt der Entwurf noch zahlreiche Punkte offen und lässt die neuen Regelungen nur in Ansätzen erkennen. Für die Unternehmen können die Mechanismen zu verbindlichen Streitvermeidungs- und Streitbeilegungsmechanismen einen Vorteil bedeuten. Aber der Compliance-Aufwand insbesondere zur Berechnung von Betrag A dürfte enorm sein. Von besonderer Bedeutung ist daher für viele Unternehmen die Abgrenzung zum Punkt „Consumer Facing“, da bei Verneinung dieses Merkmals die neuen Regelungen gar nicht anzuwenden sind.

BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Das von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans soll dazu dienen, die klimapolitischen Ziele Deutschlands zu erreichen und enthält Maßnahmen für alle Sektoren, die überprüft werden.

Das BMF ist für die Finanzierung sowie verschiedene steuerliche Maßnahmen zuständig und legte am 10.10.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes für die steuerlichen Aspekte des Klimaschutzpakets der Bundesregierung vor. Dieser ging bereits zur Stellungnahme an zahlreiche Verbände und soll am 16.10.2019 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

Der Referentenentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Einkommensteuer

- Steuerermäßigung bei Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Fenster- und Außentüren, Einbau von Lüftungs- und Heizungsanlagen, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen), die älter als zehn Jahre sind.
- Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2026
- Alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen: Mobilitätsprämie in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschale. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuertarif.

Umsatzsteuer

- Ermäßigte Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen im Schienenbahnfernverkehr, ohne dass es auf die Beförderungsstrecke ankommt.

Grundsteuer

- Einführung eines gesonderten – erhöhten – Hebesatzes bei der Grundsteuer für Sondergebiete für Windenergieanlagen.

Bundesregierung: Regierungsentwurf zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Bis zum 31.12.2019 muss der Gesetzgeber die Richtlinie 2018/822/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC6“) in nationales Recht umsetzen. Am 09.10.2019 hat das Bundeskabinett den [Regierungsentwurf](#) zur Einführung einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt. Anzeigepflichten für rein nationale Steuergestaltungen sind nicht enthalten.

Im Wesentlichen wurde gegenüber dem Referentenentwurf vom 27.09.2019 (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 36/2019) nur die Gesetzesformulierung insgesamtstellenweise angepasst und präzisiert.

Eine bemerkenswerte Änderung betrifft das Kennzeichen bezüglich grenzüberschreitender Zahlungen gemäß § 138e Abs. 2 Nr. 1a) AO-E. Der Gesetzestext wurde dahingehend konkretisiert, dass ausschließlich solche Zahlungen erfasst werden, die beim Zahlenden als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

Mit dem Beschluss des Regierungsentwurfs wird eine rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie bis zum 01.01.2020 greifbar, ein genauer Zeitplan wurde jedoch nicht bekannt gegeben.

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum „JStG 2019“

Unter dem Namen „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ hatte das Bundeskabinett am 31.07.2019 den Regierungsentwurf des angekündigten JStG 2019 beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt (zu den enthaltenen Maßnahmen vgl. ausführlich WTS TAX WEEKLY # 17 und 28/2019).

In der Ausgabe WTS TAX WEEKLY # 35/2019 berichteten wir über die Stellungnahme des Bundesrats gegenüber der Bundesregierung vom 20.09.2019. Sie enthält sowohl konkrete Änderungsvorschläge als auch sog. Prüfbitten, zu denen sich nun die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung positioniert hat.

Der Bundesrat schlägt insbesondere folgende Änderungen vor:

- Anhebung sowohl der sog. Übungsleiterpauschale von € 2.400 auf € 3.000 (§ 3 Nr. 26 EStG-E) als auch der sog. Ehrenamtspauschale von € 720 auf € 840 (§ 3 Nr. 26a EStG-E). Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, verweist aber darauf, dass sie einen Regierungsentwurf zu Reformbedarfen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht vorlegen wird.
- Anhebung der Grenze für den vereinfachten Spendennachweis von € 200 auf € 300 (§ 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV-E). Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Anhebung der GWG-Wertgrenze von € 800 auf € 1.000 (§ 6 Abs. 2 S. 1 EStG-E) und Abschaffung des Sammelpostens durch Streichung von § 6 Abs. 2a EStG-E. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.
- Gesetzliche Regelung zur Definition des Begriffs „Sachlohn“, um die angeblich bestehende derzeitige Unsicherheit in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezügen, insbesondere bei Warengutscheinen und Gutschein-Karten zu beseitigen (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG). Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Einführung einer Pauschalierungsmöglichkeit mit 25 % für geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Wohnungen an Mitarbeiter, wenn die Miete weniger als zwei Drittel der ortsüblichen Miete und nicht mehr als 25 € / qm (ohne Nebenkosten) beträgt (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG-E). Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.
- Möglichkeit bei Betriebsveranstaltungen auf eine Einzelaufzeichnung der Zuwendungen (insbesondere Teilnehmerlisten) zu verzichten, mit der Folge,

dass der Freibetrag von € 110 nicht angewendet werden kann (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG-E). Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

- Umstellung der Lohnsteuer-Anmeldung auf ein sog. Für-Prinzip (entsprechend den Angaben in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG-E). Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Auf die im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung beim Ausfall von Kapitalanlagen (§ 20 EStG-E) soll verzichtet werden. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Anwendung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs (§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG) auch auf einen Übernahmegewinn aus Aufwärtsverschmelzung im Organschaftsfall. Der BFH hatte dies aufgrund einer erkannten Gesetzeslücke abgelehnt (Urteil vom 26.09.2018, I R 16/16). Der Änderungsvorschlag schließt diese Lücke in § 15 KStG-E. Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.
- Erhöhung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von € 17.500 auf € 21.400. Die Bundesregierung verweist insoweit auf die im Regierungsentwurf eines Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes vorgesehene Anhebung auf € 22.000.
- Anhebung der umsatzsteuerlichen Umsatzgrenze für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) von € 500.000 auf € 600.000. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.
- Änderungen im ErbStG: Mit den geforderten Neuregelungen sollen – teilweise als Reaktion auf aktuelle BFH-Rechtsprechung – Doppelbegünstigungen beim steuerfreien Zugewinnausgleich sowie beim Schuldenabzug beseitigt werden; ferner sollen Lücken bei den Regelungen zur Ersatzerbschaftsteuer geschlossen und die gesonderten Feststellungen im Rahmen der Verschonung von betrieblichem Vermögen erweitert werden. Neben rein redaktionellen Anpassungen sollen schließlich verfahrensrechtliche Verwerfungen bei der Zusammenrechnung von Erwerben nach § 14 ErbStG beseitigt werden, die sich aufgrund aktueller BFH-Rechtsprechung ergeben haben. Die Bundesregierung wird sämtliche Vorschläge prüfen.

Der Bundesrat brachte darüber hinaus insbesondere folgende Prüfbitten vor:

- Die Bundesregierung soll prüfen, ob § 8b Abs. 1 S. 4 KStG auf eine periodenübergreifende Betrachtung ausgeweitet werden kann. § 8b Abs. 1 S. 2 KStG macht die Steuerbefreiung des Satzes 1 für Dividenden bei der empfangenden Gesellschaft davon abhängig, dass diese Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. § 8b Abs. 1 S. 4 KStG stellt eine Rückausnahme von der Steuerpflicht im Fall einer verdeckten Gewinnaus schüttung an eine der empfangenden Gesellschaft nahe stehenden Person in einem Dreiecksverhältnis dar und greift, soweit die verdeckte Gewinnaus schüttung deren Einkommen „erhöht hat“. Diese erfordere bisher, dass sich

das Einkommen der nahe stehenden Person durch die verdeckte Gewinnaus- schüttung selbst oder zumindest innerhalb desselben Veranlagungszeitraums erhöht. Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.

- Die Bundesregierung soll prüfen, ob die in § 9 Nr. 7 GewStG vorgesehene Mindestbeteiligungsgrenze von 15 % auf 10 % abzusenken ist. Dies diene der Angleichung an die körperschaftsteuerliche Grenze. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob bei der Kürzung für Erträge aus Schachtelbeteiligungen nur auf unmittelbare Beteiligungen abzustellen ist. Dies diene der Steuervereinfa- chung. Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.
- Die Bundesregierung soll prüfen, ob der Anwendungsbereich des sog. Ban- kenprivilegs des § 19 Abs. 1 GewStDV dahingehend einzuschränken ist, dass Institute i.S.d. § 2 Abs. 1 KWG, insbesondere Konzernfinanzierungsgesell- schaften, von der Begünstigung bei der Hinzurechnung ausgeschlossen wer- den. Mit Urteil vom 06.12.2016 ([I R 79/15](#)) hatte der BFH entschieden, dass dieses sog. Bankenprivileg auch von Konzernfinanzierungsgesellschaften in Anspruch genommen werden kann, sofern diese als Kreditinstitut i.S.d KWG qualifizieren. Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung nachkommen.
- Die Bundesregierung soll prüfen, ob bei den "Quick Fixes" (Umsatzsteuer) ei- ne Legaldefinition des Begriffs „Verwenden“ der Umsatzsteuer- Identifikationsnummer eingefügt werden muss. Die Bundesregierung hält eine Prüfung für entbehrlich und verweist auf Abschnitt 3a.2 Abs. 10 S. 2 ff. UStAE.

Nunmehr muss der Bundestag über Änderungen am Gesetzentwurf entscheiden. Das Gesetz bedarf der abschließenden Zustimmung des Bundesrats. Das Ge- setzgebungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Bundesregierung: Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zur [Stellungnahme des Bundesrats](#) vom 20.09.2019 hat sich die Bundesregie- rung nunmehr in ihrer [Gegenäußerung](#) positioniert:

- Das Ersuchen des Bundesrats, nach zwei Jahren die Wirksamkeit der geän- derten Regelungen im Hinblick auf die Eindämmung missbräuchlicher Steuer- gestaltungen zu evaluieren, lehnt die Bundesregierung ab. Ergänzend stellt sie klar, dass die Absenkung der Beteiligungsgrenzen und die Verlängerung der Fristen nicht darauf abzielen, Verhaltensänderungen bei den Marktteil- nehmern zu bewirken. Vielmehr sollen die durch Share Deals verursachten Steuermindereinahmen nicht länger hingenommen werden.
- Dem Vorschlag, § 1 Abs. 2a S. 4 GrEStG dahingehend zu ergänzen, dass für die Bestimmung der Neugesellschaftereigenschaft bei einer an einer Perso- nengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft lediglich Gesellschafterwechsel innerhalb eines Zeitraums entsprechend § 1 Abs. 2a S. 1 und nicht unbefristet maßgebend sind, wird zugestimmt.

- Offen bleibt insoweit jedoch zunächst die weitere Anwendung der entsprechenden Passagen im Ländererlass vom 12.11.2018.
- Die Bundesregierung stimmt dem mit einer Einführung einer sog. Börsenklau-sel bei § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG-E verfolgten Anliegen zu. Die konkre-te Ausgestaltung bedürfe jedoch noch der vertieften Prüfung.

Einer ersten Formulierungshilfe des BMF zufolge soll rechtstechnisch in einem neuen § 1 Abs. 2c GrEStG-E geregelt werden, dass bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes im Sinne von § 1 Abs. 2a S. 1 und § 1 Abs. 2b S. 1 GrEStG-E Übergänge von Anteilen an Kapitalgesellschaften außer Betracht bleiben, soweit diese zum Handel an den vom Bundesrat genannten Märkten bzw. Dritthandelsplätzen zugelassen sind und (neu) die übergehenden Anteile dort auch gehandelt werden. Im Gegenzug wurde die vom Bundesrat empfohlene Einschränkung dahingehend, dass die zum Handel zugelassenen Anteile den überwiegenden Teil des Kapitals repräsentieren müssen, nicht aufrecht-erhalten.

- Der Bitte des Bundesrats, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 6a GrEStG angepasst werden kann, damit Umstrukturierungsmaßnahmen im Konzern steuerneutral erfolgen können, wird die Bundesregierung nach-kommen. Es sollen insoweit jedoch zunächst die bevorstehenden Entschei-dungen bzw. Entscheidungsgründe des BFH abgewartet werden. In einer wei-teren Stellungnahme des BMF vom 07.10.2019 wird kein Bedarf für Änderun-gen gesehen, die über die Ausweitung des § 6a GrEStG aufgrund der zu er-wartenden Entscheidungen bzw. Entscheidungsgründe des BFH hinausge-hen.
- Der Empfehlung, bei Anwendung des § 1 Abs. 2b GrEStG-E nur Übergänge von Anteilen nach Inkrafttreten des Gesetzes und außerhalb der Vertrauens-schutzregelung des § 23 Abs. 23 GrEStG-E zu berücksichtigen, wird ebenfalls zugestimmt.

BFH: Abzinsung von Verbindlichkeiten im Jahr 2010

Der BFH hatte im Urteil vom 22.05.2019 ([X R 19/17](#), mit [Pressemitteilung](#)) zum einen zu entscheiden, ob eine nachträglich vereinbarte Verzinsung steuerlich Be-rücksichtigung finden kann oder die steuerliche Anerkennung zu versagen ist. Zum anderen befasste sich der BFH in diesem Zusammenhang mit der Frage, ob er die gesetzlich angeordnete Abzinsung i.H.v. 5,5 % von Verpflichtungen über unverzinsliche Betriebsschulden als im Einklang mit der Verfassung stehend an-sieht.

Im Streitfall erhielt die Klägerin, welche einen gewerblichen Einzelhandel betrieb, im Jahr 2010 für ihren Gewerbebetrieb von einem Bekannten ein langfristiges und zunächst nicht zu verzinsendes Darlehen über ca. 250.000 €. Während einer Außenprüfung, bei der eine bilanzielle Gewinnerhöhung aufgrund der fehlenden Verzinsung im Raum stand, legten die Vertragspartner eine ab dem 01.01.2012 beginnende Verzinsung von jährlich 2 % fest. Später hoben sie den ursprüngli-

chen Darlehensvertrag auf und vereinbarten rückwirkend ab 2010 eine Darlehensgewährung zu 1 % Zins. Das Finanzgericht, welches das Darlehen steuerlich dem Grunde nach anerkannte, ließ die nachträglich getroffenen Verzinsungsabreden bilanziell unberücksichtigt, so dass sich für das Streitjahr ein einkommen- und gewerbesteuerpflichtiger Abzinsungsgewinn ergab.

Nunmehr hat der BFH im Revisionsverfahren insoweit die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Durch das Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG werde steuerlich berücksichtigt, dass eine erst in Zukunft zu erfüllende Verpflichtung weniger belaste als eine sofortige Leistungspflicht und mangels Gegenleistung für den Zahlungsaufschub nicht mit dem Nenn-, sondern dem geringeren Barwert zu passivieren sei. Zeitlich nach dem jeweiligen Bilanzstichtag getroffene Zinsabreden könnten – selbst wenn sie zivilrechtlich rückwirkend erfolgten – nicht berücksichtigt werden. Ansonsten läge ein Verstoß gegen das bilanzsteuerrechtliche Stichtagsprinzip vor, wonach die Bilanz die objektiv bestehenden Verhältnisse des Bilanzstichtags abzubilden habe. Darüber hinaus sei die von der Klägerin begehrte rückwirkende Zinsvereinbarung mit § 38 AO unvereinbar. Hiernach entstünden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, sobald der Tatbestand verwirklicht sei, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpfe. Hieraus folge, dass der durch Tatbestandsverwirklichung – vorliegend in Form des Erhalts eines unverzinslichen Darlehens – entstandene Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis im Regelfall unabänderlich sei.

Auch die Ansicht der Klägerin hinsichtlich der gerügten Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG teilte der BFH für das Streitjahr nicht. Im Jahr 2010 habe sich das niedrigere Marktzinsniveau noch nicht derart strukturell verfestigt, dass es dem Gesetzgeber nicht noch zuzubilligen gewesen wäre, aus Vereinfachungsgründen an dem statischen Abzinsungssatz von 5,5 % festzuhalten. Der vergleichsweise heranzuziehende Zins am Fremdkapitalmarkt habe Ende des Jahres 2010 noch knapp unter 4 % gelegen.

Der BFH konnte in der Sache wegen fehlenden Feststellungen zu entscheidungserheblichen Fragen nicht abschließend selbst entscheiden und hat daher den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Zu einem weiteren, von einem Schwager der Klägerin gewährten Darlehen habe das Finanzgericht im zweiten Rechtsgang festzustellen, ob dieses im Hinblick auf die Anforderungen an Angehörigenverträge überhaupt dem Betriebsvermögen zuzuordnen sei.

BFH: Vorsteuerabzug aus betrieblich veranlassten Umzugskosten

Der BFH hat mit Urteil vom 06.06.2019 ([V R 18/18](#)) entschieden, dass ein Unternehmen, dass einen Makler für die Wohnungssuche von Angestellten beauftragt, hierfür den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann. Dies gilt jedenfalls für den Fall, in dem der jeweilige Mitarbeiter aufgrund einer konzerninternen Funktionsverlagerung aus dem Ausland an den Standort einer Konzerngesellschaft in das Inland versetzt wird.

Klägerin war eine inländische Gesellschaft, die einem international tätigen Konzern angehörte. Aufgrund einer konzerninternen Funktionsverlagerung wurden im

Ausland tätige Mitarbeiter an den Standort der Klägerin in das Inland versetzt. Diesen wurde die Übernahme der Umzugskosten, einschließlich Maklerprovisionen zugesagt. Das Finanzamt argumentierte, dass die Kostenübernahme arbeitsvertraglich vereinbart gewesen sei, weshalb es sich um einen tauschähnlichen Umsatz gehandelt habe, der (soweit ein Vorsteuerabzug zu gewähren sei) seinerseits besteuert werden müsse.

Mit seinem Urteil entschied der BFH, dass im Verhältnis zu den Arbeitnehmern kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt, da durch die Unterstützung im Rahmen des Umzugs überhaupt erst die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, dass Arbeitsleistungen erbracht werden konnten. Zudem habe die Höhe der übernommenen Umzugskosten die Höhe des Gehalts nicht beeinflusst.

Weiterhin betonte der BFH das vorrangige betriebliche Interesse der Klägerin daran, erfahrene Mitarbeiter des Konzerns unabhängig von deren bisherigem Arbeits- und Wohnort an ihren Unternehmensstandort zu holen. Demzufolge ist der Vorsteuerabzug aus den Umzugskosten möglich, es liegt aber keine zu besteuende Zuwendung an den Arbeitnehmer vor.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 04.10.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<u>C-42/18</u>	03.10.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Befreiungen – Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 3 – Umsätze im Zahlungsverkehr – Dienstleistungen, die ein Unternehmen einer Bank beim Betrieb von Geldausgabeautomaten erbringt
<u>C-401/18</u>	03.10.2019	Vorabentscheidungsverfahren – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Verbrauchsteuerpflichtige Waren – Befreiung der Lieferung von Gegenständen, die innerhalb der Union versandt oder befördert werden – Reihengeschäft – Zuordnung der Warenbewegung zu einer Lieferung innerhalb einer Lieferkette – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verfahren der Steueraussetzung – Vorrang des Unionsrechts – Grenzen einer unionsrechtskonformen Auslegung – Grundsatz in dubio mitius

Alle am 10.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>II R 6/16</u>	03.07.2019	Zuwendungen einer Schweizer Stiftung (Schenkungsteuer) siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 63/19 vom 10.10.2019</u>
<u>V R 7/17</u>	17.07.2019	Zur Verzinsung von Vorsteuervergütungsansprüchen
<u>V R 27/17</u>	17.07.2019	Steuerfreie Leistungen eines Verfahrensbeistands
<u>V R 50/17</u>	06.06.2019	Zur Körperschaftsteuerpflicht von Stiftungen
<u>V R 18/18</u>	06.06.2019	Behandlung von Umzugskosten beim Arbeitgeber siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 64/19 vom 10.10.2019</u>
<u>VIII R 25/16</u>	24.06.2019	Besteuerung fondsgebundener Lebensversicherungen bis zum 31.12.2004
<u>X R 19/17</u>	22.05.2019	Abzinsung von unverzinslichen Langfristdarlehen siehe auch: <u>Pressemitteilung Nr. 65/19 vom 10.10.2019</u>

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>XI R 3/17</u>	26.06.2019	Übertragung des Betriebsgrundstücks auf die bisherige Organgesellschaft im Rahmen der Beendigung der Organschaft als Geschäftsveräußerung

Alle am 10.10.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>III R 54/18</u>	22.05.2019	Kindergeld

Alle bis zum 11.10.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 5 - S 2341/19/1000 2 :002</u>	09.10.2019	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Oktober 2019
<u>IV C 3 - S 2257-b/19/10005 :001</u>	01.10.2019	Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2019 - Amtlich vorgeschriebenes Vordruckmuster nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härtel
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.